

24.  
August  
2005

**Verordnung  
über die Gebühren der Kantonsverwaltung  
(Gebührenverordnung; GebV)  
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,  
beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) wird wie folgt geändert:

**Anhang VIII**

**Gebührentarif der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion**

1. Unverändert.
2. **Tarife des Amtes für Geoinformation**
  - 2.1 Bezug von Daten numerischer Vermessungswerke
    - 2.1.1 für den numerischen Datenbezug, je Hektare
      - a *Informationsebene Fixpunkte und administrative Einteilung (Grundgebühr)*

– Toleranzstufen 1 und 2 .....	8
– Toleranzstufe 3 .....	2
– Toleranzstufen 4 und 5 .....	0.5
      - b *Informationsebene Liegenschaften und Nomenklatur*

– Toleranzstufen 1 und 2 .....	12
– Toleranzstufe 3 .....	3
– Toleranzstufen 4 und 5 .....	0.75
      - c *Informationsebene Bodenbedeckung, Einzel- und Linienelemente sowie Rohrleitungen*

– Toleranzstufen 1 und 2 .....	16
– Toleranzstufe 3 .....	4
– Toleranzstufen 4 und 5 .....	1

- d Informationsebene Höhen*  
gemäss Tarif des Bundesamtes für Landes-  
topografie (swisstopo)
- 2.1.2 für den grafischen Datenbezug je Plan und  
Grösse
- |   |              |
|---|--------------|
| <i>a</i> bis A3 (297x420 mm) .....        | gebührenfrei |
| <i>b</i> A2 (420x594 mm) .....            | 50           |
| <i>c</i> A1 (594x841 mm) .....            | 100          |
| <i>d</i> Grundbuchplan (600x870 mm) ..... | 100          |
- 2.1.3 Der Datenbezug kann mit dem Amt für  
Geoinformation für einen längeren Zeitraum  
fest vereinbart werden. Für den Datenbezug  
im Abonnement wird im ersten Jahr die  
Gebühr gemäss Ziffer 2.1.1 erhoben. Für die  
Datenbezüge in den folgenden Jahren werden  
je Hektare und je Jahr erhoben
- a Informationsebene Fixpunkte und  
administrative Einteilung (Grundgebühr)*
- |                                |     |
|--------------------------------|-----|
| – Toleranzstufen 1 und 2 ..... | 1.2 |
| – Toleranzstufe 3 .....        | 0.4 |
| – Toleranzstufen 4 und 5 ..... | 0.1 |
- b Informationsebene Liegenschaften und  
Nomenklatur*
- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| – Toleranzstufen 1 und 2 ..... | 1.8  |
| – Toleranzstufe 3 .....        | 0.6  |
| – Toleranzstufen 4 und 5 ..... | 0.15 |
- c Informationsebene Bodenbedeckung,  
Einzel- und Linienelemente sowie  
Rohrleitungen*
- |                                |     |
|--------------------------------|-----|
| – Toleranzstufen 1 und 2 ..... | 2.4 |
| – Toleranzstufe 3 .....        | 0.8 |
| – Toleranzstufen 4 und 5 ..... | 0.2 |
- d Informationsebene Höhen*  
gemäss Tarif des Bundesamtes für Landes-  
topografie (swisstopo)
- 2.1.4 Nur die Bearbeitungsgebühren der Abgabe-  
stelle zu bezahlen haben:
- a* der Bund und der Kanton (ohne deren selb-  
ständigen Anstalten und Körperschaften),  
*b* die Einwohnergemeinden, die gemischten  
Gemeinden, die Gemeindeverbände, die  
Unterabteilungen und die Schwellenkorpora-  
tionen (ohne deren Gemeindeunterneh-  
men nach Artikel 65 Gemeindegesetz vom  
16. März 1998),

- c* Schulen,  
*d* Personen, die Pläne für Grundbucheinträge, für Baueingaben (Situationsplan) oder für wissenschaftliche Zwecke beziehen.
- 2.1.5 Gebühren nach Ziffer 2.1.1 können angemessen reduziert werden, wenn der Nutzen vergleichsweise gering ist oder wenn sich der Bezüger namhaft an der Erstellung der Amtlichen Vermessung beteiligt hat.
- 2.1.6 Gebühren nach Ziffer 2.1.3 können angemessen reduziert werden, wenn eine grosse Fläche wiederkehrend im Abonnement bezogen wird oder der Nutzen vergleichsweise gering ist.
- 2.2 Gewerbliche Nutzung von Vermessungsdaten  
 Die Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Bundes.
- 2.3 Geografische Daten in numerischer Form  
*a* erster Datensatz pro Bestellung ..... 135  
*b* jeder weitere Datensatz der gleichen Bestellung ..... 60  
 Beim Übersichtsplan und beim Parzellenplan zum Übersichtsplan gilt der Perimeter einer Standard-CD-ROM als Datensatz.
- 2.4 Geografische Daten in grafischer Form  
 Gebühren gemäss Ziffern 2.3 zuzüglich Materialkosten (Papier, Film usw.)
- 2.5 Zugriff mit Informatikmitteln auf geografische Daten je Kalenderjahr ..... 200 bis 1000  
 Die Jahresgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahrs fällig. Wird das Zugriffsrecht nicht auf Beginn des Kalenderjahres erteilt, ist die Jahresgebühr im ersten Jahr pro rata temporis geschuldet.
- 2.6 Zugriff mit Informatikmitteln auf das Grundstückdateninformationssystem GRUDIS je Kalenderjahr  
 Die Jahresgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahrs fällig. Wird das Zugriffsrecht nicht auf Beginn des Kalenderjahres erteilt, ist die Jahresgebühr im ersten Jahr pro rata temporis geschuldet.

<i>a</i> Banken	
Bemessungsgrundlage der Gebühr ist das Hypothekarvolumen im Kanton Bern, das heisst sämtliche Forderungen, die durch Grundstücke gedeckt werden, die im Kanton Bern liegen. Die Hypothekarforderungen umfassen die Hypothekaranlagen und die festen Vorschüsse gegen hypothekarische Deckung. Massgebend ist das Hypothekarvolumen am 31. Dezember des Vorjahres.	
<i>Hypothekarvolumen bis eine Milliarde</i>	
<i>Franken</i> .....	0,01 Promille des Hypothekarvolumens, mindestens jedoch 5000
<i>Hypothekarvolumen über eine Milliarde</i>	
<i>Franken</i> .....	0,008 Promille des Hypothekarvolumens
<i>b</i> Gebäudeversicherung .....	5000
<i>c</i> Gemeinden	
Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Einwohnergemeinden richtet sich die Anzahl der Gemeindemitglieder (P) nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung.	$35 * \sqrt{P}$
<i>d</i> Nachführungsgeometerinnen und Nachführungsgeometer	
Bemessungsgrundlage bildet die Anzahl der Einwohner (P) aller Gemeinden, deren amtliche Vermessung der Nachführungsgeometer bzw. die Nachführungsgeometerin nachführt. Die Anzahl Einwohner richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung. Für die Anzahl der Gemeinden sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres massgebend.	$12 * \sqrt{P}$
<i>e</i> Notarinnen oder Notare .....	2000
Haben mehrere Notarinnen bzw. Notare eines Büros mit gemeinsamer Buchhaltung Zugriff auf GRUDIS, berechnet sich die Ge-	

büßr für jeden Notar bzw. für jede Notarin  
nach folgender Formel:

$$\frac{2000}{\sqrt{N}}$$

N ist die Anzahl der Notarinnen, bzw. Notare mit Zugriff auf GRUDIS des gemeinsamen Büros. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres.

<i>f</i>	Versorgungs- und Entsorgungswerke .....	5000 bis 25000
<i>g</i>	Bernische Pensionskasse und Bernische Lehrerversicherungskasse .....	5000
<i>h</i>	Ausgleichskasse des Kantons Bern .....	gebührenfrei
2.7	Vorgefertigte Druckerzeugnisse .....	40 bis 200
2.8	Spezialarbeiten	
	Bearbeitungskosten pro Stunde .....	90
2.9	Beschaffungswesen	
	<i>a</i> Grundgebühr .....	500 bis 2500
	<i>b</i> Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen .....	bis 2 Prozent des Vergabe- preises
	<i>c</i> Bezug der Ausschreibungsunterlagen .....	100 bis 500
2.10	Werkvertragswesen	
	<i>a</i> Administration Werkvertragswesen Grund- gebühr .....	500 bis 2500
	<i>b</i> Bearbeitungsgebühr .....	bis 4 Promille der Abrech- nungssumme
2.11	Verschiedenes	
	<i>a</i> Porto und Verpackung .....	5 bis 25
	<i>b</i> Express und Fax .....	5 bis 25
	<i>c</i> Vermietung von technischen Instrumenten .....	50 bis 250 pro Tag
	<i>d</i> Kleinbezüge .....	10 bis 50
3. bis 6.	Unverändert.	

**II.***Übergangsbestimmung*

Die Jahresgebühr für bereits erteilte Zugriffsrechte auf das Grundstückdateninformationssystem gemäss Ziffer 2.6 wird am 1. November 2005 fällig. Im Jahr 2005 ist ein Sechstel der Jahresgebühr geschuldet.

*Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Bern, 24. August 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*